OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601521/28/Zo

Datum:
Linz, 22. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn L D, geb. 1953, vertreten durch G K L Rechtsanwälte OG, vom 18.8.2016 gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 29.6.2016, Zl.: VStV/916300509609/2016, wegen zwei Übertretungen des KFG

zu Recht :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die LPD Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er sich, wie am 7.11.2015 um 12.25 Uhr in Traun, O, öffentlicher Parkplatz, festgestellt worden sei, als Lenker des PKW Mercedes Benz 500 SL mit dem Kennzeichen x, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hätte, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da

1. dieses Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet wurde, obwohl an diesem das zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht geführt wurde, sondern das Kennzeichen x angebracht gewesen sei;
2. festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei. Das Kraftfahrzeug sei auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet worden und es sei die Gültigkeit der Plakette VUN0630 mit der Lochung 01/2013 abgelaufen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch zu 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 36 lit. b KFG und zu 2. eine solche nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG begangen, weshalb über ihn zu 1. eine Geldstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) sowie zu 2. eine solche in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden), jeweils gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt wurde. Der Beschwerdeführer wurde weiters zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 19 Euro verpflichtet.

Dieses Straferkenntnis wurde von der Behörde zusammengefasst damit begründet, dass es sich bei jenem Platz, auf dem der PKW abgestellt war, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr gehandelt habe. Der PKW sei mit dem österreichischen Kennzeichen x zum Verkehr zugelassen gewesen, weshalb die Anbringung der deutschen Kennzeichen unzulässig gewesen sei. Da auch die Begutachtungsplakette abgelaufen gewesen sei, habe der Beschwerdeführer die beiden ihm vorgeworfenen Übertretungen zu verantworten.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass das deutsche Kennzeichen x diesem Fahrzeug zugewiesen gewesen sei. Daran ändere das Schreiben der deutschen Behörde nichts, das Kennzeichen sei erst mit der gegenständlichen Amtshandlung am 7.11.2015 abgenommen und die Landkreisplakette entstempelt worden. Bis zu dieser Abnahme der Kennzeichen sei noch keine Zwangsentziehung durchgeführt gewesen, weshalb das Kennzeichen zum Zeitpunkt der Amtshandlung seinem Fahrzeug noch zugeordnet gewesen sei.

Zum Tatzeitpunkt sei das Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x zugelassen gewesen, weshalb es irrelevant sei, ob an diesem Fahrzeug eine österreichische Prüfplakette angebracht gewesen sei bzw. ob diese abgelaufen gewesen sei. Ein in

Deutschland zugelassenes Kraftfahrzeug müsse die Voraussetzungen des § 57a Abs. 5 KFG nicht erfüllen.

Beim angeblichen Tatort handle es sich nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr. Er habe sein Fahrzeug auf dem Grundstück O in Traun vor einer Laderampe seines eigenen Speditionsbetriebes abgestellt gehabt. Die Lagerhalle sei 24 Stunden am Tag in Betrieb und es werde rund um die Uhr Gefriergut be- und entladen. Es sei für die Allgemeinheit deutlich erkennbar, dass es sich dabei um ein Privatgrundstück (ausgewiesenes Firmenareal) handle. Aufgrund des natürlichen Straßenverlaufes würde man nicht auf die Manipulationsfläche vor der Rampe gelangen. Eine Absperrung mit einer Kette oder einem Schranken sei aufgrund der Länge der Manipulationsfläche entlang der Rampe nicht möglich und es würde dadurch der Fließverkehr gestört, wenn die Lkw-Fahrer auf der öffentlichen Straße stehen bleiben müssten, um die Schranken zu öffnen oder die Ketten zu entfernen.

Aus dem vorgelegten Lageplan sei erkennbar, dass es sich um ein Privatgrundstück/ausgewiesenes Firmenareal handle, welches entgegen der Ansicht der Behörde auch mit einem Schild entsprechend gekennzeichnet sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung, welches durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle am 24.11.2016 sowie am 17.8.2017. An diesen haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Der Zeuge Bezirksinspektor R wurde zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des im Spruch angeführten PKW. Dieser war am 7.11.2015 um 12.25 Uhr in Traun, vor dem Objekt O auf einem Parkplatz unmittelbar vor der Laderampe abgestellt. Am PKW waren die deutschen Kennzeichen x angebracht, gleichzeitig eine österreichische Begutachtungsplakette mit dem Kennzeichen x, welche bereits im Jänner 2013 abgelaufen war. Der Landkreis sächsische Schweiz – Osterzgebirge – hatte ein Rechtshilfeersuchen am 14.10.2015 an die LPD Oberösterreich zur Zwangseinziehung oder Zwangsentstempelung dieser Kennzeichen gesendet. Aus dem Text dieses Rechtshilfeersuchens ergibt sich, dass unter anderem der

gegenständliche PKW mit dem Kennzeichen x auf die Firma L D, Fahrzeugverleih und Kfz-Handel, Z in A, zugelassen war, das Gewerbe aber bereits seit 31.3.2013 abgemeldet war. Das Fahrzeug war in Österreich bereits mit Wechselkennzeichen x zugelassen, weshalb der Landkreis sächsische Schweiz – Osterzgebirge – ersuchte, die amtlichen Kennzeichen einzuziehen oder die Landkreisplaketten zu entstempeln. Aufgrund dieses Rechtshilfeersuchens wurden vom Zeugen Bezirksinspektor R, welcher das Fahrzeug am Tatort abgestellt vorgefunden hatte, die deutschen Kennzeichentafeln abgenommen und die diesem Verfahren zugrundeliegende Anzeige erstattet.

Der Beschwerdeführer führte zum Sachverhalt an, dass er diesen PKW bereits im Jahr 1992 in Deutschland auf seine dortige Handelsfirma angemeldet hatte. Aufgrund einer Anfrage des Finanzamtes wegen der Normverbrauchsabgabe habe er das Fahrzeug dann in Österreich auf Wechselkennzeichen im Jahr 2012 angemeldet. Er habe das Fahrzeug mit den österreichischen Kennzeichen aber nicht verwendet, er sei mit diesem Fahrzeug nur ganz selten gefahren und dabei immer unter Verwendung der deutschen Kennzeichen. Es sei fast immer auf dem Firmenparkplatz abgestellt gewesen.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten und muss nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau umschrieben sein, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und
2. die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist.

5.2. Die belangte Behörde hat den gegenständlichen Sachverhalt dahingehend beurteilt, dass ein Kraftfahrzeug, welches in Österreich zum Verkehr zugelassen ist (zumindest dann, wenn es in Österreich verwendet wird), den österreichischen kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, unabhängig davon, ob das Fahrzeug zusätzlich in einem weiteren Land zum Verkehr zugelassen wurde. Diese Rechtsansicht erscheint grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Behörde hat dem Bf jedoch vorgeworfen, dass er sich als Lenker des Kfz nicht davon überzeugt habe, ob das Kfz den Vorschriften entspricht. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass der Bf das Kfz tatsächlich gelenkt hat. Jedenfalls war dies zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht der Fall sondern das Fahrzeug war am angeführten Ort (nur) abgestellt. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der Bf das Kfz selbst als Lenker in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Kontrolle am Tatort abgestellt hätte. Der Bf wäre zwar als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, ein Verstoß gegen seine Verpflichtungen als Zulassungsbesitzer war dem Bf jedoch im gesamten Verfahren nicht vorgehalten worden. Der Bf hat die ihm vorgeworfenen Übertretungen als Lenker des Kfz nicht begangen. Die von ihm (nach der Rechtsansicht der belangten Behörde) verwirklichten Tatbestände als Zulassungsbesitzer des Kfz wurden ihm nicht rechtzeitig vorgeworfen, weshalb diese verjährt sind.

Die Pflichten des Lenkers sind in § 102 Abs. 1 KFG, jene des Zulassungsbesitzers hingegen in § 103 Abs. 1 KFG geregelt. Beide Personen sind für den technischen Zustand des Kfz verantwortlich, der Lenker jedoch nur, wenn er mit dem Fahrzeug fährt, während der Zulassungsbesitzer die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen immer einhalten muss, wenn das Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet wird, insbesondere also auch, wenn das Fahrzeug bloß abgestellt ist. Die Verpflichtungen des Lenkers und des Zulassungsbesitzers sind daher nicht völlig ident, sodass ein Austausch der Funktion des Bf im Tatvorwurf nicht möglich ist.
Der Beschwerde war daher im Ergebnis stattzugeben und das Verfahren einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl